

Ihr Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 131 € monatlich

Einfach und verständlich erklärt – Was Ihnen zusteht, wofür Sie es nutzen können und wichtige Fristen.

Das Wichtigste auf einen Blick:

- **131 Euro jeden Monat:** Steht allen Personen mit Pflegegrad 1 bis 5 zu, die zu Hause gepflegt werden.
- **Zusätzliches Geld:** Der Betrag wird zusätzlich zum Pflegegeld bezahlt. Ihr Pflegegeld wird dadurch NICHT gekürzt.
- **Geld verfällt nicht sofort:** Nicht genutztes Geld sammelt sich an. Sie können es bis zum 30. Juni des Folgejahres nutzen!
- **Keine automatische Überweisung:** Die Pflegekasse erstattet das Geld gegen Rechnungen oder rechnet direkt mit dem Dienst ab.

1. Was ist der Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag ist eine gesetzliche Leistung der Pflegeversicherung (§ 45b SGB XI). Er beträgt seit dem 1. Januar 2025 monatlich 131 Euro (vorher 125 Euro). Ziel dieser Leistung ist es, pflegebedürftige Menschen im Alltag zu unterstützen, die Selbstständigkeit zu erhalten und pflegende Angehörige spürbar zu entlasten.

Der Anspruch entsteht automatisch jeden Monat neu, sobald ein anerkannter Pflegegrad (Pflegegrad 1, 2, 3, 4 oder 5) vorliegt und die Pflege zu Hause durchgeführt wird.

2. Wofür können Sie die 131 Euro im Monat nutzen?

Der Betrag ist zweckgebunden. Das bedeutet, dass er für bestimmte qualitätsgesicherte Angebote und Hilfen im Alltag verwendet werden muss. Typische Einsatzmöglichkeiten sind:

- **Hauswirtschaftliche Hilfe:** Unterstützung beim Wohnungsputzen, Fensterputzen, Wäschewaschen, Bügeln, Kochen sowie beim Wocheneinkauf und Besorgungen.
- **Alltagsbegleitung & Betreuung:** Begleitung bei Spaziergängen, Arztterminen, Behördengängen oder Apothekenbesuchen, gemeinsame Gespräche, Vorlesen oder Gedächtnistraining.
- **Tages- und Nachtpflege:** Zuzahlung für den Eigenanteil bei der Betreuung in einer Tagespflegeeinrichtung (z. B. für Verpflegung und Unterkunft).
- **Kurzzeitpflege:** Übernahme von Eigenanteilen bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung.
- **Anerkannte Nachbarschaftshilfe:** In vielen Bundesländern können auch qualifizierte Nachbarn oder Bekannte (keine engen Verwandten) eine Aufwandsentschädigung über den Entlastungsbetrag erhalten.

3. Wie läuft die Abrechnung & Auszahlung ab?

Wichtig zu wissen: Die Pflegekasse überweist die 131 Euro nicht einfach jeden Monat pauschal auf Ihr Girokonto. Sie haben zwei bequeme Möglichkeiten, das Geld abzurufen:

Möglichkeit A: Direktabrechnung (Sehr einfach & ohne Vorleistung)

Sie unterschreiben dem gewählten Hilfsdienst (z. B. Pflegedienst oder Alltagsbegleiter) eine sogenannte Abtretungserklärung. Der Dienst rechnet dann seine Leistungen direkt mit Ihrer Pflegekasse ab. Sie müssen kein eigenes Geld vorstrecken und haben keinen Papierkram.

Möglichkeit B: Kostenerstattung (Rechnung einreichen)

Sie bezahlen die Rechnung des anerkannten Dienstes zunächst selbst. Anschließend senden Sie die Originalrechnung und den Zahlungsbeleg an Ihre Pflegekasse. Die Kasse überweist Ihnen den Betrag bis zur Höhe Ihres verfügbaren Guthabens auf Ihr Bankkonto zurück.

4. Ansparen & Wichtiges zur 30.-Juni-Frist (Verfall vermieden!)

Ein großer Vorteil des Entlastungsbetrags ist, dass nicht genutztes Geld aus einem Monat nicht sofort verfällt. Es wird Monat für Monat auf Ihrem persönlichen Entlastungskonto bei der Pflegekasse angespart.

ACHTUNG FRIST: Der 30. Juni ist der Stichtag!

- Das Guthaben aus einem Kalenderjahr (Januar bis Dezember = max. 1.572 €) wird automatisch ins nächste Jahr übertragen.
- Sie haben Zeit, dieses Vorjahres-Guthaben bis zum 30. JUNI DES FOLGEJAHRES aufzubrauchen.
- Werden die Beträge aus dem Vorjahr bis zum 30. Juni nicht genutzt und abgerechnet, VERFALLEN SIE UNWIDERRUFLICH und werden gelöscht!
- Beispiel: Nicht genutztes Geld aus dem Jahr 2025 verfällt am 30. Juni 2026.

5. Weitere wichtige Besonderheiten & Tipps

A) Besonderheit bei Pflegegrad 1

Personen mit Pflegegrad 1 erhalten noch kein klassisches Pflegegeld und keine Pflegesachleistungen. Daher gilt hier eine Sonderregel: Menschen mit Pflegegrad 1 dürfen die 131 Euro auch für körperbezogene Pflegemaßnahmen (z. B. Hilfe beim Duschen oder Ankleiden durch einen Pflegedienst) einsetzen. Ab Pflegegrad 2 ist das Geld ausschließlich für Betreuung, Tagespflege und Haushaltshilfe vorgesehen.

B) Umwandlungsanspruch nutzen (ab Pflegegrad 2)

Wenn Sie Pflegegrad 2 bis 5 haben und den Pflegedienst für Sachleistungen nicht voll ausschöpfen, können Sie bis zu 40 % des ungenutzten Sachleistungsbudgets in zusätzliche Betreuungs- und Haushaltshilfen umwandeln lassen! Dadurch steht Ihnen monatlich deutlich mehr Geld für die Haushaltshilfe zur Verfügung.

C) Welche Anbieter dürfen abgerechnet werden?

Das Gesetz schreibt vor, dass es sich um nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag handeln muss. Privat bezahlte Reinigungskräfte ohne staatliche Zulassung oder Familienangehörige ersten Grades können in der Regel nicht über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden.

Übersicht: Entlastungsbetrag nach Pflegegrad

Pflegegrad	Entlastungsbetrag / Monat	Besonderheit bei der Nutzung
Pflegegrad 1	131 €	Auch für körperbezogene Pflege (z. B. Duschen) nutzbar.
Pflegegrad 2	131 €	Für Haushalt & Betreuung + 40 % Umwandlungsanspruch möglich.
Pflegegrad 3	131 €	Für Haushalt & Betreuung + 40 % Umwandlungsanspruch möglich.
Pflegegrad 4	131 €	Für Haushalt & Betreuung + 40 % Umwandlungsanspruch möglich.
Pflegegrad 5	131 €	Für Haushalt & Betreuung + 40 % Umwandlungsanspruch möglich.

6. Ihre Checkliste: So nutzen Sie Ihr Geld optimal

- **1. Guthaben erfragen:** Rufen Sie bei Ihrer Pflegekasse an und fragen Sie nach dem aktuellen Stand Ihres Entlastungskontos (insbesondere verbleibendes Restguthaben aus dem Vorjahr).
- **2. Anerkannte Dienste suchen:** Fragen Sie die Pflegekasse oder Ihren örtlichen Pflegestützpunkt nach einer Liste anerkannter Haushaltshilfen und Alltagsbegleiter in Ihrer Nähe oder fragen Sie direct bei **DAS ambulante Pflegeteam** in Großlittgen nach unter: **01606750455**.
- **3. Abtretungserklärung nutzen:** Vereinbaren Sie mit dem Dienst eine direkte Abrechnung mit der Pflegekasse, damit Sie kein Geld auslegen müssen.
- **4. Frist 30. Juni beachten:** Reichen Sie alle Rechnungen aus dem Vorjahr rechtzeitig vor dem 30. Juni ein, damit Ihr erspartes Guthaben nicht verfällt!

